

BESCHLUSS B-195/2020

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020

Gremium: Stadtrat

23.09.2020

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. B-195/2020 in seiner Sitzung am 23.09.2020 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

In der Stadt Chemnitz dürfen Verkaufsstellen jeweils zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet werden:

1. am Sonntag, dem 29. November 2020 aus Anlass der erzgebirgischen Adventszeit in den Stadtteilen Zentrum, Röhrsdorf, Hilbersdorf, Morgenleite
2. am Sonntag, dem 13. Dezember 2020 aus Anlass der erzgebirgischen Adventszeit in den Stadtteilen Zentrum, Röhrsdorf, Hilbersdorf, Morgenleite, Stelzendorf
3. am Sonntag, dem 08. November 2020 aus Anlass des Jubiläums 25 Jahre Antik- und Trödelmarkt im Stadtteil Röhrsdorf.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Ziffer 1 SächsLadÖffG.

§ 3

Die Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2020 tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)